

Satzung
des TTC 48 Esplingerode e. V.

§ 1
Name, Sitz

I.

Der Verein trägt den Namen „TTC 48 Esplingerode e. V.“ Er hat seinen Sitz in Duderstadt Ortsteil Esplingerode. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen unter VR 140248 eingetragen.

II.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

III.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.06. bis zum 31.05.

§ 2
Zweck, Aufgaben und Grundsätze

I.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Vertretung und Förderung des Sports im Ort und im Verein,
- b) Überwachung des Spielbetriebes seiner Mannschaften,
- c) Durchführung von Vereinsmeisterschaften und anderen Wettbewerben,
- d) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
- e) Förderung des Breitensports,
- f) Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen.

II.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

III.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

IV.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus
a) ordentlichen Mitgliedern,
b) Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb einer Mitgliedschaft

I.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den sportlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

II.

Mitglieder des Vereins, die sich durch besondere Leistungen für den Verein hervorgetan und verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes besonders geehrt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

I.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

II.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail zu erklären. Er ist ohne Einhaltung einer Frist zu jedem Monatsletzten zulässig. Der gezahlte Vereinsbeitrag wird nicht – auch nicht anteilig – erstattet.

III.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Satzung,
- b) wegen Verletzung des sportlichen Ansehens des Vereins,
- c) wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

IV.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

V.

Ein Mitglied kann desweiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

VI.

Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

I.

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,

- a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den Vorstand zu erlangen,
- c) an allen Veranstaltungen (sportlichen Wettbewerben etc.) nach den hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen, soweit die Möglichkeiten hierfür gegeben sind. Eine endgültige Entscheidung trifft der Vorstand.

II.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung des Vereins und die auf Versammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- b) die Interessen des Vereins zu vertreten,
- c) die durch den Verein festgelegten Abgaben zu entrichten.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- die Spielerversammlung.

§ 9 Vorstand

I.

Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Geschäftsführer/in,
- dem/der Sportwart/in,
- dem/der Jugendwart/in,
- dem/der Damenwart/in,
- dem/der Schriftführer/in,
- dem/der Wanderwart/in,
- zwei Beisitzer/innen.

II.

Der Vorstand muss aus mindestens fünf Personen bestehen.

III.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

IV.

Die laufenden Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Vorstandsmitgliedes fallen, werden dem/der 1. Vorsitzenden zur selbständigen Bearbeitung übertragen.

V.

Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangt.

VI.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

VII.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der/die 1. Vorsitzende,
- der/die stellvertretende Vorsitzende,
- der/die Geschäftsführer/in,
- der/die Sportwart/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten.

VIII.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 10

Mitgliederversammlung

I.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt.

II.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit

- Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 12

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Vereinsmitglieder werden durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Dies ist auch per E-Mail möglich. Jedes Vereinsmitglied hat für die Aktualität seiner E-Mail-Adresse zu sorgen. Zwischen dem Tag des Erscheinens der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

I.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

II.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiter/in den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

III.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

IV.

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

I.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind, sowie die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

II.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind.

§ 15 Kassenprüfung

I.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung (alle zwei Jahre neu im Wechsel). Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.

II.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.

§ 16 Spielerversammlung

I.

Die Spielerversammlung wird von dem/der Sportwart/in einberufen. Hierzu lädt er/sie alle Vereinsmitglieder schriftlich ein. Dies ist auch per E-Mail möglich.

II.

Die Spielerversammlung beschließt über

- a) Teilnahme der Mitglieder am Spielbetrieb,
- b) Zahl der Mannschaften, die am Spielbetrieb teilnehmen,
- c) Mannschaftsaufstellungen,
- d) Wahl der Mannschaftsführer,
- e) Heimspieltermine der einzelnen Mannschaften,
- f) Trainingstage,
- g) Verschiedenes.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist auf Verlangen eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/ in vorzulegen und von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in zu benennenden Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 18 Auflösung des Vereins

I.

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung beschließen. Die Einberufung einer solchen Versammlung kann nur durch den erweiterten Vorstand erfolgen. Zur Auflösung bedarf es der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Eine solche Hauptversammlung ist zehn Tage vorher einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Diese ist auch per E-Mail möglich.

Weiterhin wird durch Aushang der Einladung im örtlichen Aushangkasten sowie durch ein Inserat in der Tageszeitung auf diese Versammlung hingewiesen.

II.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

III.

Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

IV.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

V.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Duderstadt, OT Esplingerode, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 05.06.2015 beschlossen worden.